



K U N D M A C H U N G

über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel hat in der Sitzung vom 09.09.2024 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023, beschlossen, den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 13.03.2024, Planungsnummer: 411-2023-00013 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kitzbühel vor:

SPARKASSE Kitzbühel, Kitzbühel-Land;

Umwidmung des Gst 2002/11, KG Kitzbühel-Land von rund 923 m² (Bahnhofplatz) von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2022 in künftig Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gemäß § 51 TROG 2022, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]; mit Baulandteilflächen, mit zeitlicher Befristung § 37a (1), für alle Teilflächen gilt die Befristung der Grundwidmung, Festlegung Zähler: 13, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 13.03.2024, Planungsnummer: 411-2023-00013

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 11.09.2024 bis einschließlich 10.10.2024.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt, Bauamt 1. Stock zur Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.kitzbuehel.at, Bürgerservice, Amtstafel einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechts-wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zur aufgelegten Änderung des Entwurfs abzugeben.




Dr. Klaus Winkler
Bürgermeister

Angeschlagen am: 11.09.2024

Abzunehmen am: 11.10.2024